

## 1. Grundsatz

Die nachfolgenden Regeln und Grundsätze sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Aufenthalt im Zentrum Dreilinden mit grösstmöglicher Selbständigkeit und individueller Freiheit ermöglichen. Dabei orientieren sie sich am Leitbild mit den vier Grundwerten Autonomie, Achtsamkeit, Fortschritt und Wirtschaftlichkeit.

Wer im Zentrum Dreilinden wohnt oder arbeitet, hat unabhängig von seiner Herkunft, Religion oder Geschlecht Anspruch auf die Wahrung seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Respekt.

## 2. Haus und Sicherheit

- Die Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit im Haus ein- und ausgehen. Zur persönlichen Sicherheit sollte das Zimmer beim Verlassen immer mit dem Schlüssel abgeschlossen werden.
- Besucher können jederzeit empfangen werden. Die Besucher sind auch in der Cafeteria oder zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Die Besuchszeiten können von der kantonalen Behörde oder der Geschäftsleitung in besonderen Situationen eingeschränkt werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen brennende Kerzen, Bügeleisen und Tauchsieder in den Zimmern nicht verwendet werden. Zusätzliche Heizkörper oder Heizkissen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimleitung verwendet werden. In der Hauskapelle dürfen ausserhalb der Gottesdienst-Zeiten ausser dem „ewigen Licht“ keine Kerzen angezündet werden.
- Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen die öffentlichen Aufenthaltsräume zur Mitbenützung zur Verfügung.
- Der Zutritt zu den Betriebsräumen ist Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich untersagt.
- Das Rauchen ist in sämtlichen geschlossenen Räumen, einschliesslich der Bewohnerzimmer des Zentrums Dreilinden verboten. Das Rauchen auf den Balkonen und Terrassen, sowie im Aussenbereich ist grundsätzlich erlaubt. Aus Sicherheitsgründen kann im Einzelfall das Rauchen ganz untersagt werden.
- Es stehen Möglichkeiten zur Deponierung von Altpapier, Kehricht und Grünabfällen zur Verfügung. Aschenbecher müssen in einen separaten, dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

## 3. Haustiere

- Haustiere dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimleitung gehalten werden. Für Hunde und Katzen sowie wie für weitere Kleintiere ist eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Die Bewohnerin, der Bewohner oder die Angehörigen sind für das Wohl und die Pflege der Tiere selber verantwortlich.

## 4. Verpflegung

- Es gelten generell ab 7.30 Uhr, ab 11.30 Uhr und ab 17.30 Uhr flexible Essenszeiten. In Ausnahmefällen können einzelne Mahlzeiten nach vorheriger Absprache zeitlich verschoben serviert werden. Wer an einzelnen Mahlzeiten nicht teilnehmen kann, meldet sich bitte vorzeitig auf der Pflegegruppe oder im Speisesaal ab.
- Bewohnerinnen und Bewohner können eigenen Wein oder eigene Tafelgetränke zu den Mahlzeiten mitbringen; angebrochene Flaschen werden mit Namens-Etiketten versehen im Office gelagert.

## 5. Medizinische Versorgung

- Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Wahl ihrer Ärztin/ihres Arztes grundsätzlich frei. Es wird vorausgesetzt, dass die zuständige Ärzteschaft bereit ist für Visiten vor Ort.

## 6. Patientenverfügung und Palliative Care

- Mit der Patientenverfügung (Art. 370-373 ZGB) können Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich vorausbestimmen, welchen medizinischen Massnahmen sie / er im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Wir empfehlen den Bewohnerinnen und Bewohnern eine allfällige Patientenverfügung bei den Pflegeverantwortlichen zu hinterlegen.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner können in der Regel bis zu ihrem Tod im Zentrum Dreilinden wohnen. Wir unterstützen ihren Willen in Bezug auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und/oder ihrer Entscheidung, ab einem bestimmten von ihnen definierten Zeitpunkt auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten. In dieser Situation pflegen und betreuen wir die Bewohnerinnen und Bewohner in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft entsprechend den Grundsätzen der palliativen Pflege.

## 7. Regelung betreffend Freitodbegleitung im Heim

- Eine Freitodbegleitung durch Exit oder Dignitas kann unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht werden. Hierzu hat der Stiftungsrat einen separaten Leitfaden erlassen.

## 8. Vorsorgeauftrag

- Wir empfehlen den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 ZGB) zu erteilen. Mit dem Vorsorgeauftrag können eine oder mehrere Personen bestimmt werden, die ihre Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten regeln (*Vertretung im Rechtsverkehr*) und/oder sich um persönliche (*Personensorge*) und/oder finanzielle Angelegenheiten (*Vermögenssorge*) kümmern, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner selber urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich abgefasst oder notariell beglaubigt werden. Der Vorsorgeauftrag wird erst verbindlich, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird und die beauftragte Person den Auftrag mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde angenommen hat (Art. 363 Abs. 3 ZGB / Validierungsentscheid der Behörde). Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen.
- Im Übrigen gelten die Vertretungsberechtigungen nach Art. 378 ZGB.

### 9. Verhältnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden

- Mitarbeitende dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsleitung nicht für spezielle Dienste, welche nicht im Leistungskatalog enthalten sind, in Anspruch genommen werden.
- Mitarbeitende dürfen nicht in Privat- oder Familienangelegenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner involviert werden. Die Geschäftsleitung oder Mitarbeitende dürfen bei einer Testaments-Errichtung nicht mitwirken.
- Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden dürfen keine persönlichen Trinkgelder und Geschenke entgegennehmen oder sich versprechen lassen. Sie sind verpflichtet, allfällige Zuwendungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörige / Freunde der Personalkasse zukommen zu lassen. Abweichungen sind mit der Heimleitung oder je nach Umfang mit dem Stiftungsrat abzustimmen.
- Geschäftsleitung oder Mitarbeitende nehmen keinen Einfluss auf die Ausübung der politischen Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie dürfen keine Unterstützung beim Ausfüllen von Wahl- und Stimmunterlagen anbieten.

### 10. Haftung

- Das Zentrum Dreilinden übernimmt für Wertsachen und Bargeld keine Haftung.

### 11. Beschwerden

- Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden nehmen Beschwerden, Kritik und Anregungen gerne entgegen. Eine konsequente Bearbeitung von Beschwerden trägt dazu bei, das Vertrauen zu stärken und die Dienstleistungen auf hohem Niveau zu halten.
- Differenzen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitenden werden durch die Geschäftsleitung geschlichtet.
- Differenzen zwischen Bewohnerinnen und Bewohner und der Geschäftsleitung schlichtet der Präsident des Stiftungsrates.
- Beschwerden können von allen Parteien auch an externe Organisationen weitergeleitet werden:
- **Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA Zentralschweiz**

**Tel. 058 450 60 60**

Genehmigt durch den Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 26. Oktober 2023.



Ulrich Amsler  
Präsident Stiftungsrat



Felix Reichmuth  
Heimleiter